

Bekanntmachung

1. Das Gesundheitsamt des Ortenaukreises stellt hiermit nach § 17a CoronaVO für das Gebiet des Ortenaukreises fest, dass während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II eine seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen – am 14. und 15. Januar – bestehende Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) von mindestens 500 besteht.
2. Aufgrund dieser Feststellung gelten mit Wirkung vom 16. Januar 2022 die Maßnahmen des § 17a Abs. 2 CoronaVO.

Dies wird am 15.01.2022 auf der Homepage des Ortenaukreises <https://www.ortenaukreis.de/> öffentlich bekanntgegeben.

Offenburg, den 15.01.2022

Landratsamt Ortenaukreis

Frank Scherer

Landrat